

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Völklingen

Ausgabe 2024/28



05.07.2024

Inhalt

- **13. Beitragssatzung für die städtischen Kindertageseinrichtungen und den städtischen Hort an der Gebundenen Ganztagschule in Völklingen**

Die „Amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Völklingen“ erscheinen in der Regel freitags

Geltungsbereich ist das Gebiet der Stadt Völklingen

Weitere Informationen über kostenfreie Bezugs- und Zugriffsmöglichkeiten erhalten Sie unter voelklingen.de/amtliche_bekanntmachungen

13. Beitragssatzung

für die städtischen Kindertageseinrichtungen und den städtischen Hort an der Gebundenen Ganztagschule in Völklingen.

Aufgrund des § 12 des Kommunal selbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Januar 2023 (Amtsblatt I S. 204), des § 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsblatt S. 691), zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 2057 vom 16. Februar 2022 (Amtsblatt I S. 534) und dem Gesetz Nr. 2056 Saarländisches Ausführungsgesetz nach § 26 des Achten Buches Sozialgesetzbuch für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege — Saarländisches Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsgesetz (SBEBG) vom 19. Januar 2022 (Amtsblatt I S. 422) zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 2099 am 26. April 2023 (Amtsblatt I S. 370) – jeweils in den aktuellen Fassungen – wird durch Beschluss des Stadtrates vom 27.06.2024 folgende 13. Beitragssatzung für die städtischen Kindertageseinrichtungen und den städtischen Hort erlassen:

§ 1 Beiträge

Die Stadt erhebt **monatlich folgende Beiträge** für die städtischen Kindertageseinrichtungen und den städtischen Hort:

1. Regelkindergarten:

a) für das erste Kind	25,00 €
b) für das zweite Kind	18,75 €
c) für das dritte Kind	12,50 €
d) für das vierte Kind	6,25 €

2. Ganztagsbetreuung:

a) für das erste Kind	50,00 €
b) für das zweite Kind	37,50 €
c) für das dritte Kind	25,00 €
d) für das vierte Kind	12,50 €

3. Kinderkrippe

a) für das erste Kind	99,00 €
b) für das zweite Kind	74,25 €
c) für das dritte Kind	49,50 €
d) für das vierte Kind	24,75 €

4. Hort an der Gebundenen Ganztagschule

a) für das erste Kind	12,00 €
b) für das zweite Kind	9,00 €

c) für das dritte Kind	6,00 €
d) für das vierte Kind	3,00 €

5. Aufnahme von Kindern aus der Grenzregion

Bei freien Kapazitäten ist die Aufnahme von Kindern aus der Grenzregion grundsätzlich möglich. Zur Deckung der Sachkosten ist von den Erziehungsberechtigten neben dem jeweiligen Beitrag für einen Krippen-, Regel- oder Ganztagsplatz ein Zuschlag zur Deckung der Sachkosten wie folgt zu zahlen:

Regel- und Ganztagsbetrieb 707,72 €

Kinderkrippe 1.928,09 €

Dieser Aufschlag, der für jedes Kindergartenjahr zu zahlen ist, orientiert sich an den Sätzen, die von der Stadt an die freien Träger jährlich als Sachkostenzuschuss zu zahlen sind.

Die Beitragsschuld entsteht am 1. eines jeden Monats mit Aufnahmebeginn in die Kindertageseinrichtung und den Hort. Bei vorzeitigem Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung ist stets der volle Monatsbeitrag für den sich aus § 12 der Satzung für die städtischen Tageseinrichtungen ergebenden Zeitraum zu entrichten. Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Hort gilt § 12 der Satzung für die städtischen Tageseinrichtungen analog. Die von den Eltern zu zahlenden Beiträge sind bis zum 10. eines jeden angefangenen Monats im Voraus zu entrichten.

Die Beiträge tragen zur Deckung der Personalkosten bei. Daher sind sie während des ganzen Jahres auch in den Ferien- und evtl. Krankenzeiten sowie Schließtagen zu entrichten. Im städtischen Hort der Gebundenen Ganztagschule (GGTS) können, bei freier Platzkapazität, auch Schüler*innen der GGTS, die nicht ganzjährig im Hort angemeldet sind, die angebotene Ferienbetreuung, gegen Entrichtung von mindestens einem Monatsbeitrag, nutzen.

§ 2 Nicht in Anspruch genommene Plätze (Fehlzeiten)

Die Beiträge für einen Platz in der Tageseinrichtung sind solange zu entrichten, bis eine ordnungsgemäße und fristgerechte Abmeldung gem. § 12 der Satzung für die städtischen Tageseinrichtungen erfolgt ist. Analog gilt dies für den städtischen Hort.

§ 3 Inkrafttreten

Diese 13. Beitragssatzung tritt zum 01.08.2024 in Kraft. Die 12. Gebührensatzung vom 21.07.2023 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Völklingen, 28.06.2024

Christiane Blatt, Oberbürgermeisterin

